

Satzung der Bürgerstiftung Altenburger Land

Präambel

Die Bürgerstiftung Altenburger Land will erreichen, dass Menschen sowie Unternehmungen des Landkreises mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich für ein soziales, friedliches, umweltgerechtes und kulturell vielfältiges Gemeinwesen einsetzen. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Ihr Engagement basiert auf humanen Werten, wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates ersetzen, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer konzertierten Aktion von Bürgertum, Unternehmung und kommunaler Verwaltung zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen.

Sie schafft so die Voraussetzungen, in bürgerlicher Eigenverantwortung beispielhafte Projekte in der Region und den Selbsthilfegedanken zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Altenburger Land".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Altenburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert und initiiert gemeinnützige Projekte, die im Landkreis Altenburger Land in den Bereichen Kultur, Jugend, Bildung, Wohlfahrtswesen, Umwelt und Sport durchgeführt werden insbesondere durch:
 - a) Förderung von Vorhaben, die die Identität mit der Region stärken,
 - b) Förderung von Vorhaben, die den Selbsthilfegedanken und das Bewusstsein der Eigenverantwortung befördern,
 - c) Förderung von Vorhaben, bei denen humane Werte im Vordergrund stehen,
 - e) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

Zur Realisierung der Vorhaben können beispielsweise Stipendien, Beihilfen oder ähnliche Unterstützungen für Ausstellungen, literarische Veranstaltungen, Publikationen oder Konzerte genutzt werden.

- (2) Die Stiftung fördert und organisiert Erfahrungsaustausch, Netzwerkentwicklung und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und Selbsthilfegruppen in diesen Feldern.
Ferner fördert und initiiert sie mit ihrer Arbeit verbundene wissenschaftliche Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Fördermaßnahmen evaluieren. Sie unterstützt die europaweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung.
- (3) Die Bürgerstiftung kann Institutionen unterstützen, die diesen Zwecken dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifterin sowie die Zustifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 50.000 €.

(in Worten: Fünfzigtausend Euro)

- (2) Das Stiftungsvermögen wird durch Zustiftungen vergrößert.
Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Zustiftungen können einem der vorbezeichneten Zwecke zugeordnet werden.
Sie können ab einem Betrag von € 25.000 ferner mit Namen des Zustifters verbunden werden, sofern dieser das wünscht.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen Rücklagen zu bilden.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung, der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder bei hinreichenden Mitteln entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 6

Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus der Stifterin und Zustiftern, d.h. aus Personen, die mindestens € 2.000 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben.
- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftung in Höhe von mindestens € 2.000 aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Zustiftung folgenden Kalenderjahres und richtet sich nach der Höhe des Zustiftungsbetrages. Sie beträgt mindestens 3 Jahre und verlängert sich pro zusätzlich gestiftete € 1.000 um jeweils 3 Jahre. Personen, die der Stiftung € 10.000 und mehr zugewendet haben, gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an.
- (5) Die Stiftungsversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat und vorbehaltlich § 7 Abs. 3, die Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung zur Stiftungsversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn die Stifterin oder 10 % der Zustifter, mindestens aber zehn Personen, dieses gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Stif-

tungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifterin, Zustiftern beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 7

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal bis zu zehn Personen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrates werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Gemeinwesens des Altenburger Landes verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können.
Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stiftungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit in den Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Der Stiftungsrat beruft ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, schriftlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er erlässt Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten.
- (5) Seiner Beschlussfassung unterliegen:
 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie

- des Jahresabschlusses des Vorjahres,
2. die Entlastung, die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes,
 3. die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht durch den Vorsitzenden geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende anwesend ist. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Kommt eine Stimmgleichheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.
- (6) Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, kann er/sie auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes mit beratendem Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Einladung an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (10) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 7) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 9

Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensaufstellung

Der Jahresabschluss nebst Tätigkeitsbericht ist durch den Vorstand bis zum 31.03. eines Jahres zu erstellen. Die Prüfung obliegt dem Stiftungsrat. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen. Der Stiftungsrat kann die Prüfung einem sachkundigen Dritten übertragen.

Der Jahresabschluss, der Tätigkeitsbericht sowie das Prüfungsergebnis ist nach Genehmigung § 7 Abs. (5) im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land zu veröffentlichen.

§ 10

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stiftung kann nur dann aufgehoben werden, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet wird.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Altenburger Land, der es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.
- (4) Änderungen der Satzung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur möglich, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes, die Zustimmung des Stiftungsrates mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder und die Stiftungsversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, gelten die Regelungen des Thüringer Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Altenburg, den 20.12.2004

DIE STIFTERIN

Sparkasse Altenburger Land

gez. Wagner

gez. Dennert

Der Vorstand